

Die Ausfuhr aus der Türkei.

Konstantinopel, 7. Okt. Das Amtsblatt veröffentlicht eine vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung sofort in Anwendung tretende Gesetzesverordnung sowie das bezügliche Ausführungsdekret über die Neuregelung der Ausfuhr von Waren aus der Türkei, zu deren Beaufsichtigung und Kontrolle, wie bereits gemeldet, eine Zentralkommission eingesetzt wurde.

Hiernach kann die Ausfuhr aller Art von Waren nur auf Grund eines Erlaubnissscheines der hierzu in Konstantinopel unter dem Vorsitz des Handelsministers eingesetzten Zentralkommission, deren Mitglieder zur Hälfte dem kaufmännischen Stande angehören und vom Ministerrat zu ernennen sind, erfolgen. Der Kommission unterstehen in den Vilajets und Sandschal-Sitzen unter dem Vorsitz des höchsten Zivilbeamten stehende Subkommissionen, denen je ein Generalmitglied und ein Kaufmann angehören.

Alle Besitzer von Ausfuhrwaren müssen eine diesbezügliche detaillierte schriftliche Erklärung bei der Zentralkommission oder den Subkommissionen einreichen, und alle diejenigen, welche Waren ausführen wollen, müssen sich an die Zentralkommission wenden, die alle einschlägigen Kontrakte abschließt und die Preise der Ware festsetzt, wobei auch bereits vor der Verlautbarung des Gesetzes vertragsmäßig vereinbarte Preise, wenn sie nicht für angemessen befunden werden, durch die Zentralkommission erhöht werden dürfen. Der durch eine solche Erhöhung entstehende Mehrbetrag wird durch den Exporteur namens des türkischen Mevans gezahlt.

Die Zentralkommission ist berechtigt, die Ausfuhr an die Bedingung der Einfuhr von bestimmten Einfuhrwaren durch denselben Exporteur und zwar unter Sicherstellung durch eine zu hinterlegende Kautionszahlung zu knüpfen.

Eine Ausfuhrgebühr für jede Ware, durch Ministerratsbeschluss bestimmt, bis zu einer Höhe von 10 Prozent des Wertes wird eingehoben werden, zu deren Zahlung der Exporteur verpflichtet ist.

Die Ausfuhrwaren sind in zwei Kategorien geteilt:

1. Waren, deren Einfluß die inneren Bedürfnisse des Landes nicht beeinflussen kann: Anis, Agrumen, Obst, trockene Früchte, Mollalaffee (nur aus dem Vilajet Yemen), Oliven, Opium, Gewürze, Seide, Seidentücher, Rosenöl, Essenzen, Tabak und Tombak über die Bedürfnisse der Labalregie, Fischerei, Kaviar, Zuderbäderfabrikate, Galwa, getrocknete Fasche über die inneren Bedürfnisse, Knochen, Hörner und Klauen, Fellen, Teppiche, Spitzen, Saitlinge, Glimmer, Elfenbein, Bernstein, Seidenkokons, Seidentaupensamen, Spiritusgetränke, Pflastersteine, Siedeln.

2. Waren, deren Ausfuhr die inneren Bedürfnisse beeinträchtigen könnte: Korn, Mehl, Grieß, Stärkemehl, Weizengrieß, Mais, Bohnen, Mischererbsen, Erbsen, Linsen, Erdäpfel, Reis, Butter, Olivenöl, Zwiebeln, Salz, Honig, Fleischkonserven (Pastirma), Gerste, Hafer, Mele, Stroh, Viehfutter, lebende Tiere, Arzneimittel, Chemische Produkte, Seife, Welle (ohne Wolle), Pelzwaren (bis auf die wertvollen), Holz, Säde, Steinkohle, Kalk, Branntwein, Petroleum, Benzol, Maschinöl, Salpeter, Wärmepflanze, Wolle, Sesamöl, Mohnsamen.

Eine Ware darf von einer Kategorie zur anderen nur auf Ministerratsbeschluss versetzt werden.

Die Bedingungen der Ausfuhr der Waren erster Kategorie werden auf Grund des Gesetzes festgesetzt und die Zentralkommission wird den diesbezüglichen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Exporteur darnach kontrollieren, während Waren zweiter Kategorie nur in einem gewissen, nach Anhörung des Handelsministers durch Ministerratsbeschluss für eine bestimmte Frist festzusetzenden Quantum ausgeführt werden dürfen, das entsprechend den wirtschaftlichen Interessen der Produzenten, der Kaufleute und des Landes selbst unter den einzelnen Verkäufern und Exporteuren durch die Zentralkommission verteilt werden soll.

Die Ausführungsverordnung regelt die Einzelheiten der Beförderung der Waren, des Abschlusses der Verträge, welche nur für die Parteien, jedoch nicht für die Kommission verbindlich sind, die nur deren Inhalt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze zu bringen hat. (W. B.)

Die türkische Presse hält es für nötig, in ihren Aufsätzen über das neue Gesetz zunächst die naheliegende Parallele mit dem Wehrpflichtgesetz zu betonen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung der Türkei wird durch das Gesetz zu einem wirtschaftlichen Dienste aufgeboten im Interesse der allgemeinen Landesverteidigung. Gleichzeitig aber heben die Blätter hervor, daß hier der Begriff des Zwanges und der Gewalt, wie er bei der „Angaria“, dem Frondienst, hervortrat, durchaus fehle. Nichtsdestoweniger sind Verstöße gegen das Gesetz mit Geldstrafen verbunden, die den Bauer mehr schrecken müssen als Freiheitsstrafen. Daß auch die Frau im Gesetz erwähnt wird, weist darauf hin, daß die anatolische Frau an der wirtschaftlichen Küftung des Landes in hohem Grade beteiligt ist. In Konia hat man der den Acker bebauenden Frau sogar eine Denksäule gesetzt. Diese brave, aufopferungsvolle Anatolierin ist eine der schönsten und bedeutungsvollsten Typen, die das türkische Volk besitzt, und wir sind sicher, daß diese Frauen Bestimmungen des Gesetzes mit vollem Verständnis nachkommen wird.